



JUDIKATUR IM FOKUS

Jakob Kepplinger • Universität Linz

Verbandsverantwortlichkeit, Repräsentantenhaftung und § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB

Reflexionen zu OGH 6 Ob 239/20w und 6 Ob 92/21d

» ZFR 2022/33

Der gesellschaftsrechtliche Fachsenat hat in der E 6 Ob 239/20w judiziert, dass die lange Verjährungsfrist von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB auch bei Schadenersatzansprüchen gegen Verbände iSv § 1 Abs 2 VbVG anwendbar sein kann. In der E 6 Ob 92/21d ergänzte er, dass Ersatzansprüche gegen eine juristische Person auch dann dieser langen Verjährungsfrist unterliegen können, wenn die qualifizierte Straftat vor Inkrafttreten des VbVG begangen wurde. Der Beitrag beleuchtet die dogmatischen Hintergründe dieser E und zeigt auf, dass sich die alte und neue Rechtslage im Detail unterscheiden.

1. Einleitung

Bei Rechtsstreiten wegen möglicher Beratungsfehler vor Erwerb eines bestimmten Finanzprodukts richtet sich der Fokus häufig auf die Frage, ob die **Ersatzansprüche des Anlegers verjährt** sind oder nicht. Besteht die Möglichkeit, dass die dreijährige Verjährungsfrist von § 1489 Satz 1 ABGB bei Klageeinbringung abgelaufen ist,¹ bringen Anleger häufig vor, sie seien im Rahmen des Beratungsgesprächs vorsätzlich getäuscht worden, sodass der Tatbestand eines (schadens)qualifizierten Betrugs iSv § 147 Abs 2 StGB erfüllt sei.² Hintergrund eines solchen Vorbringens ist **§ 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB**: Nach dieser Bestimmung verjähren Ersatzansprüche unabhängig vom Kenntnisstand des Geschädigten erst dreißig Jahre nach dem schädigenden Ereignis,³

wenn der Schaden aus einer **gerichtlich strafbaren Handlung** herrührt, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist (Satz 2, 2. Fall).⁴ Die *ratio* der langen Verjährungsfrist liegt – neben etwaigen general- und spezialpräventiven Überlegungen⁵ sowie einem verjährungsrechtlichen Opferschutz⁶ – va in einer **Pönalisierung des Täters**.⁷ Schließlich liest man bereits in den Mat zur III. TN,⁸ dass „überwiegende Gründe dafür sprechen, die Gunst der kurzen Verjährung demjenigen zu versagen, der durch ein Verbrechen den Schaden verursacht hat“. Ob dieser *ratio* entspricht es hA, dass nur die Ersatzansprüche gegen den Delinquenten selbst (in den skizzierten Fällen der Berater) der Verjährungsfrist von Satz 2, 2. Fall unterliegen, nicht auch solche gegen den Geschäftsherrn, dem das strafbare Verhalten nach den §§ 1313a, 1315 ABGB usw zuzurechnen ist.⁹

Das galt nach der (nunmehr älteren) Rsp – tendenziell – auch dann, wenn eine juristische Person wegen der Straftat eines Organs ersatzrechtlich belangt wurde.¹⁰ Allerdings bewirkte das

1 Dies lässt sich va wegen der Komplexität der einschlägigen Tatfragen und der Möglichkeit, dass das erkennende Gericht eine Erkundigungsobliegenheit des geschädigten Anlegers bejaht, *ex ante* zum Teil nur schwer prognostizieren (allgemein zu § 1489 Satz 1 ABGB in jüngerer Zeit: *N. Brandstätter*, Verjährung und Schaden [2017] 28–236).

2 Ein solcher Fall liegt der E OGH 6 Ob 92/21d ZFR 2022/34, 60 (in diesem Heft) = Zak 2021/575 zugrunde.

3 So die stRsp (zuletzt 4 Ob 178/20k EvBl 2021/73). Demgegenüber betont die überwiegende Lehre, dass die Verjährung erst beginnen soll, wenn der Ersatzanspruch geltend gemacht werden kann, und lässt den Fristenlauf daher erst mit dem Eintritt des Schadens beginnen (s dazu nur *R. Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1489 Rz 24 mwN).

4 Näher zur Textierung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB bspw *J. Kepplinger*, Zur Strafdrohung iSv von § 1489 ABGB, RZ 2020, 199 (200–202).

5 So zB *Vollmaier*, Zum Anwendungsbereich der langen Verjährung nach § 1489 Satz 2 Fall 2 ABGB, VbR 2013, 43 (44 f).

6 S bspw *M. Leitner*, Zur Schadenersatzverjährung bei Zurechnung fremder strafbarer Handlungen, VbR 2014, 28 (29).

7 OGH 2 Ob 1239/32 JBl 1933, 168; zuletzt 6 Ob 239/20w (Pkt 2.5.2.) VbR 2021/74 (*Madl*) = ImmoZak 2021/37 (*Setz*); *Pendl*, § 1489 Satz 2 Var 2 ABGB: Die Zeit bestraft den Bösen!? ÖJZ 2018, 101 (105); *R. Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1489 Rz 4 mwN.

8 ErläutRV 2 BlgHH 21. Sess 162.

9 S für die stRsp OGH 8 Ob 53/67 SZ 40/40; weitere Nachweise in RIS-Justiz RS0034393; s im Schrifttum nur *Ehrenzweig*, System II/1² (1928) 538; *Klang in Klang/Gschnitzer*, ABGB VI² (1951) 637; *Vollmaier in Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ (2012) § 1489 ABGB Rz 47; *Mader/Janisch in Schwimann/Kodek*, ABGB VI⁴ (2016) § 1489 Rz 24; *R. Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1489 Rz 23.

10 S dazu aus jüngerer Zeit va OGH 7 Ob 171/16x (unter fragwürdiger Berufung auf 3 Ob 120/06b); s ferner die Judikaturanalysen von *Ch. Rabl*, Die Anwendbarkeit der langen Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 zweite Alternative ABGB auf Schadenersatzansprüche gegen eine juristische Person, ÖJZ 2002, 547 (549–551), und von *A. Riedler*, Abgasskandal: 30-jährige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gegenüber der VW AG? ÖJZ 2021, 5 (6–9).



Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)¹¹ einen Funktionswandel.¹² Das spricht der OGH in der Leitentscheidung **6 Ob 239/20w**¹³ ganz zu Recht aus und konstatiert: Verlangt ein Opfer von einem Verband iSv § 1 Abs 2 VbVG den Ersatz jenes Schadens, der durch eine qualifiziert strafbare Handlung verursacht wurde, für die der Verband gem § 3 VbVG verantwortlich ist, unterliegt der Ersatzanspruch der dreißigjährigen Verjährungsfrist. Darüber hinaus reflektiert der sechste Senat in besagter Leitentscheidung auch die Rsp zur Rechtslage vor Inkrafttreten des VbVG kritisch,¹⁴ und so überrascht es wenig, dass sich selbiger Senat im Beschluss **6 Ob 92/21d**¹⁵ auch für Fälle vor Inkrafttreten des VbVG am 1. 1. 2006 zu einem **Paradigmenwechsel** entschloss und ausführte: „Wenn ein Organ einer juristischen Gesellschaft einen Dritten durch eine qualifiziert strafbare Handlung iSd § 1489 ABGB schädigt, verjährt der Anspruch gegen die juristische Person erst in 30 Jahren.“¹⁶

Durch diesen Beschluss sorgt das Höchstgericht *prima vista* für einen Gleichlauf, der jedoch nicht überschätzt werden sollte. Vielmehr erhebt sich in einschlägigen Haftpflichtprozessen die Frage, ob die qualifizierte Straftat vor oder nach dem 1. 1. 2006 begangen wurde, weil die Anwendung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB vor und nach Inkrafttreten des VbVG auf unterschiedlichen dogmatischen Grundlagen beruht. Eine Erörterung der abweichenden Konzeptionen ist geboten, weil die Praxis für einen Zeitraum von rund 14 Jahren mit zwei unterschiedlichen Modellen zu operieren hat.

2. Die dogmatischen Grundlagen für die Anwendbarkeit von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB

2.1. Originäre strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die gesetzliche Grundlage für die Anwendung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB auf Ersatzansprüche gegen Verbände nach Inkrafttreten des VbVG wurde sowohl im Schrifttum¹⁷ als auch in der E 6 Ob 239/20w ausführlich dargelegt: Im Kern geht es darum, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nach *leg cit* eine **originäre** ist. Das Gesetz betrachtet Verbände als **eigene Strafrechtssubjekte**,¹⁸ die nach Maßgabe von § 3 VbVG für

Straftaten von Entscheidungsträgern und (sonstigen) Mitarbeitern verantwortlich sind, weil sie der Vorwurf trifft, deren Begehung durch eine kriminogene Unternehmensphilosophie ermöglicht oder zumindest erleichtert zu haben. Dieser **verschuldensähnliche Vorwurf** ist auch bei der strafrechtsakzessorischen Verjährungsnorm des § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB zu berücksichtigen: Mithaftenden **Verbänden** ist eine Berufung auf § 1489 Satz 1 ABGB zu versagen, wenn sie für eine qualifizierte Straftat **verantwortlich sind**. Das ist bei Straftaten von **Entscheidungsträgern** gem § 3 Abs 1 iVm Abs 2 VbVG dann der Fall, wenn sie 1) die Tat zugunsten des Verbandes begehen oder 2) durch sie Pflichten verletzen, die den Verband treffen. Bei **Straftaten von Mitarbeitern** ist gem § 3 Abs 3 VbVG darüber hinaus erforderlich, dass die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder erleichtert wird, dass ein Entscheidungsträger die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt, insb weil technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung der Straftat unterblieben sind.

2.2. Repräsentantenhaftung

Bei Fällen vor Inkrafttreten des VbVG folgt die Anwendung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB auf Ersatzansprüche gegen juristische Personen aus der **Repräsentantenhaftung**, die Lehre und Rsp auf Grundlage von **§ 26 Satz 2 ABGB** entwickelt haben. Die Norm sieht vor, *dass erlaubte Gesellschaften im Verhältnis zu anderen idR gleiche Rechte und Pflichten wie natürliche Personen genießen*. Auf Basis dieser **Gleichstellungsmaxime** geht man davon aus, dass das Verhaltensunrecht von Organen (und bestimmten sonstigen Personen)¹⁹ schadenersatzrechtlich unmittelbar – also ohne Rekurs auf die Gehilfenhaftung – als eigenes Verhaltensunrecht der juristischen Person zu beurteilen ist.²⁰ Da dies nicht nur für fahrlässiges Fehlverhalten, sondern – bezüglich der zivilrechtlichen Ersatzpflicht – auch für vorsätzliche Schädigungen gilt, hat *M. Bydliński*²¹ bereits vor 40 Jahren auf die Auswirkungen der Doktrin für § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB aufmerksam gemacht: Erkennt man die Figur der **Repräsentantenhaftung** an, wonach das Verhalten von Organen (und bestimmten Repräsentanten) schadenersatzrechtlich als solches der juristischen Person zu betrachten ist, begründen Straftaten von deren Organen nicht nur Ersatzansprüche gegen die jeweilige Gesellschaft. Vielmehr **schlägt** bei Vorsatztaten, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, die Wertung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB **auch auf die juristische Person durch**, sodass Ersatzansprüche von Opfern der dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliegen. Dass der Senat in **6 Ob 92/21d** dieses Begründungsmuster vor

¹¹ BGBl I 2005/151.

¹² S nur *Bollenberger*, Zivilrechtliche Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung, ÖJZ 2008, 515 (522); *Vollmaier*, VbR 2013, 43 ff; *Spitzer*, Auswirkungen der Verbandsverantwortlichkeit auf das Zivil- und Zivilprozessrecht, in *WiR* (Hrsg), Haftung im Wirtschaftsrecht (2013) 29 (54 ff); *Mader/Janisch* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB VI⁴ § 1489 Rz 24; *Dehn* in *KBB*⁶ (2020) § 1489 ABGB Rz 8.

¹³ ZFR 2021/196, 465 f = VbR 2021/74 (zust *Madl*) = ImmoZak 2021/37 (zust *Setz*); zur E auch *N. Walkner*, § 1489 Satz 2 zweite Variante ABGB: 30-jährige Verjährung nun auch gegen den Verband! *ecolex* 2021, 614.

¹⁴ Vgl Pkt 3.1. und 3.2.1. des Beschlusses.

¹⁵ ZFR 2022/34, 60 = Zak 2021/575.

¹⁶ So Pkt 2.4. der E und RIS-Justiz RS0133754.

¹⁷ Nachweise in FN 12.

¹⁸ S dazu sowie zum Folgenden: ErläuterV 994 BlgNR 22. GP 22, 23 und 25; *Boller*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden nach dem VbVG (2007) 65 ff; *Lehmkuhl/Zeder* in *Höpfel/Ratz*, WK² (2020) § 3 VbVG Rz 1 ff.

¹⁹ Dazu noch unten Abschnitt 4.

²⁰ Anschaulich zur Thematik etwa *F. Bydliński*, System und Prinzipien des Privatrechts (1996) 217 f; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB II/2b³ (2004) § 1315 Rz 2a („Ihr Verhalten gilt als Eigenhandlung der jP“); vgl auch *Hemetsberger*, Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden (2016) 100, die von einem „Äquivalent für Eigenhandlungen natürlicher Personen“ spricht.

²¹ Deliktshaftung der juristischen Person und lange Verjährung, RZ 1982, 218 (223–225).

Augen hatte, zeigt va Pkt 2.3.3. des Beschlusses, worin es heißt: „Bei Handeln eines Organs für die juristischen Personen geht es aber gerade nicht um Zurechnungsfragen, also eben nicht – wie bei der Haftung für Erfüllungsgehilfen iSd § 1313a ABGB [...] – um das Entstehen-Müssen für fremdes Verhalten oder – anders formuliert – um die Frage, ob eine (andere bloß) mithaftende Person der langen Frist des § 1489 ABGB unterworfen wird. Vielmehr geht es beim Handeln von Organen für die juristischen Personen um Eigenhandeln der juristischen Personen selbst.“ Diese Rechtsauffassung ist plausibel.²²

Zweifelhaft scheint hingegen das *obiter dictum*, mit welchem der Senat seine rechtliche Beurteilung ergänzt, und formuliert: „Wenn ein Organ einer juristischen Gesellschaft einen Dritten durch eine qualifiziert strafbare Handlung iSd § 1489 ABGB schädigt, verjährt der Anspruch gegen die juristische Person erst in 30 Jahren. Dies gilt, wenn die den Schaden herbeiführende Handlung vor Inkrafttreten des VbVG gesetzt wurde, jedenfalls dann, wenn der wirtschaftliche Erfolg der strafbaren Handlung im Vermögen der juristischen Person eintrat.“²³ Die kursiv gestellte Einschränkung erinnert an § 3 Abs 1 Z 1 VbVG, wonach ein Verband für die Straftat eines Entscheidungsträgers verantwortlich ist, wenn die Tat zu seinen Gunsten begangen wurde. Sollte der erksen auf *leg cit* geschickt haben, wäre dies jedoch problematisch: Denn einer argumentativen Anlehnung an Regelungen des VbVG sind für Fälle zur alten Rechtslage durch das **Rückwirkungsverbot** (§ 61 StGB) Grenzen gesetzt. Vor Inkrafttreten des VbVG lässt sich die Anwendung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB auf Ersatzansprüche wegen Straftaten von Organen nur 1) anhand und daher 2) auch nur nach Maßgabe des Gleichstellungsgrundsatzes iSv § 26 Satz 2 ABGB (und der hieraus entwickelten **Repräsentantenhaftung**) begründen.

Tragend ist die Überlegung, dass Straftaten von Organen schadenersatzrechtlich als solche der juristischen Person zu betrachten sind. Dass Letztere aus der strafbaren Handlung des Organs einen Gewinn lukrieren muss, sollte demgegenüber kein Kriterium für § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB sein. Zöge man aus den zitierten Ausführungen des sechsten Senats einen entsprechenden Umkehrschluss, würde das zudem zu einer Differenzierung von Vermögens- und sonstigen Delikten (insb solchen gegen Leib

und Leben) führen, die der Gesetzgeber im Kontext von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB nicht getroffen hat. Auch deshalb scheint das *obiter dictum* fraglich. Für Fälle vor Inkrafttreten des VbVG stellt sich iZm *leg cit* bloß die Frage, ob der Delinquent die Straftat **in seiner Funktion als Organ (bzw Repräsentant) der belangten juristischen Person** gesetzt hat. Dass dies durch eine Bereicherung der juristischen Person indiziert wird, liegt auf der Hand. Gegenstände sollten daraus jedoch mit Bedacht gezogen werden.

3. Konkretisierung des persönlichen Anwendungsbereichs

3.1. Verbände iSv § 1 Abs 2 VbVG

Nach Erörterung des dogmatischen Fundaments soll nun beleuchtet werden, **bei welchen Haftungsadressaten** eine Anwendung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB zu erwägen ist: Für Fälle nach dem 1. 1. 2006 lässt sich diese Frage relativ einfach beantworten. Die dreißigjährige Schadenersatzverjährung wegen qualifiziert strafbarer Handlungen kommt bei Ersatzansprüchen gegen **Verbände iSv § 1 Abs 2 VbVG** in Betracht: also bei solchen gegen 1) **juristische Personen**, 2) **eingetragene Personengesellschaften** und 3) Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen. Keine Verbände sind demgegenüber 1) die Verlassenschaft,²⁴ 2) Bund, Länder, Gemeinden und andere juristische Personen, soweit sie in Vollziehung der Gesetze handeln,²⁵ sowie 3) anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften und religiöse Bekenntnisgemeinschaften, soweit sie seelsorgerisch tätig sind (§ 1 Abs 3 VbVG).

3.2. Juristische Personen und Personengesellschaften?

Größere Probleme bereitet die Frage für Fälle vor Inkrafttreten des VbVG: Der sechste Senat spricht in 6 Ob 92/21d von „**juristischen Personen**“,²⁶ was zur Frage führt, ob § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB auch auf Schadenersatzansprüche gegen **eingetragene Personengesellschaften** anwendbar sein kann, oder ob hier ein weiterer Unterschied zwischen neuer und alter Rechtslage besteht. Ihre Klärung hängt nur vermeintlich vom viel diskutierten Problem ab, ob eingetragene Personengesellschaften als juristische Personen zu klassifizieren sind.²⁷ Schließlich beruht die Repräsentantenhaftung – wie gezeigt (s Abschnitt 2.2.) – auf § 26 Satz 2 ABGB, dem auch der erksen in 6 Ob 92/21d zentrale Be-

²² Anders *Ch. Rabl*, ÖJZ 2002, 551–553; *Vollmaier*, VbR 2013, 47; *Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 1489 Rz 23; *ders.*, VbR 2021, 139; *Mader/Janisch in Schwimann/Kodek*, ABGB VI⁴ § 1489 Rz 24. Die ausführlichste Kritik an der Anwendung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB auf Schadenersatzansprüche gegen eine juristische Person (selbstverständlich für den Zeitraum vor Inkrafttreten des VbVG) findet man bei *Ch. Rabl*, dessen Argumente jedoch nur bedingt verfangen: Die Bemängelung einer formallogischen Unterscheidung zwischen der Repräsentanten- und der Gehilfenhaftung hat durchaus Gewicht, betrifft jedoch weniger die Frage der Anwendung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB, sondern eher das Institut der Repräsentantenhaftung als solches. Der Beanstandung, man könne die für die Anwendung von *leg cit* erforderliche Schwere des Schadenerfolgs nicht auf die juristische Person übertragen, ist zu entgegnen, dass eine solche Übertragung nicht erforderlich scheint, wenn man die Straftat schadenersatzrechtlich als „Eigenhandlung“ der juristischen Person denkt (s dazu die Nachweise in FN 20).

²³ Das wörtliche Zitat findet man unter Pkt 2.4. des Beschlusses sowie in RIS-Justiz RS0133754.

²⁴ Was der Rechtsansicht, dass sich eine Verlassenschaft bezüglich § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB nicht darauf berufen kann, nicht sie, sondern der Verstorbenen habe die qualifizierte Straftat begangen (s OGH 2 Ob 240/05s EFSlg 117.315), auch für Fälle nach dem 1. 1. 2006 keinen Abbruch tut.

²⁵ Die Verjährung von Ersatzansprüchen gegen die Genannten bestimmt sich regelmäßig nach § 6 AHG.

²⁶ Vgl etwa Pkt 2.3.5: „Das Ergebnis, wonach die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 1489 ABGB auf juristische Personen auch vor dem Inkrafttreten des VbVG anzuwenden ist, überzeugt auch aus teleologischer Perspektive, ...“

²⁷ Dagegen jüngst OGH 15. 9. 2021, 7 Ob 101/21k, mit Darstellung des Streitstands im Schrifttum.



deutung beimit. ²⁸ Die Bestimmung sieht jedoch – streng genommen – keine Gleichstellung von natürlichen und juristischen Personen vor. Sie spricht von „erlaubte[n] Gesellschaften“ und meint damit „**moralische Personen**“.²⁹

Die Bedeutung dieses Terminus bereitet Probleme, weil die Kategorie der moralischen Person bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts weitgehend aus dem österr Rechtsdenken verdrängt wurde.³⁰ *Brauneder*³¹ charakterisiert sie mit *Winiwarter*³² als **rechtsfähigen Personenverband**, während *Benke/Steindl*³³ darlegen, dass damit wohl eher Personenverbände schlechthin gemeint sein dürften: Der Begriff sei zwar offen für eine Rechtsträgerschaft, sehe diese aber nicht als konstitutive Größe vor. Obgleich sich die Kategorie „moralische Personen“ nicht mehr detailliert bestimmen lässt, sollte man sich dennoch im Klaren darüber sein, dass § 26 ABGB solche und nicht (bloß) juristische Personen betrifft. Das ist für die obige Frage deshalb bedeutsam, weil eingetragene Personengesellschaften zwar möglicherweise keine juristischen Personen sind, aber in Anbetracht von § 105 Satz 2 UGB unzweifelhaft moralische. Folgerichtig wendet die hA die Repräsentantenhaftung auch auf Personengesellschaften an.³⁴ Sie haben für ein Verhaltensunrecht ihrer **geschäftsführungsbefugten Gesellschafter** und ihrer sonstigen „Repräsentanten“ unmittelbar einzustehen. Spinnt man diesen Gedanken fort, können aber auch Ersatzansprüche gegen Personengesellschaften aus qualifizierten Straftaten solcher Personen erst in 30 Jahren verjähren. Wendet man die Prinzipien der Repräsentantenhaftung auch auf **Gesellschaften bürgerlichen Rechts** an,³⁵ ist auch hier eine Anwendung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB denkbar.

4. Wessen Straftaten sind relevant?

4.1. Rechtslage seit Inkrafttreten des VbVG

Offen ist die Frage, wessen Straftaten dazu führen können, dass der Ersatzanspruch gegen einen Verband (usw) der langen Verjährungsfrist von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB unterliegt. Für die Fälle nach dem 1. 1. 2006 lässt sich das anhand von § 2 VbVG sagen. Relevant sind demnach Straftaten von **Entscheidungssträ-**

gern, also 1) von Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern oder Prokuristen sowie von Personen, die aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt sind, den Verband zu vertreten; 2) von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines Verwaltungsrates sowie von Personen, die sonstige Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben, und schließlich 3) von Personen, die sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausüben. Darüber hinaus können unter den Voraussetzungen von § 3 Abs 1 iVm Abs 3 VbVG auch qualifizierte Straftaten von **Mitarbeitern iSv § 2 Abs 2 VbVG** zur Anwendung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB führen. Freilich kann ein Verband aufgrund des Verhaltens solcher Personen nur dann ersatzpflichtig werden, wenn ihm dieses aufgrund einer Bestimmung der zivilrechtlichen Gehilfenhaftung (§§ 1313a, 1315 ABGB usw) zuzurechnen ist.

4.2. Der autonome Organbegriff der Repräsentantenhaftung

Diffizil ist die Situation bei Fällen vor Inkrafttreten des VbVG: 6 Ob 92/21d betraf einen möglichen Betrug des damaligen Vorstands der beklagten AG. Deshalb konnte sich der sechste Senat auf das Dogma zurückziehen, dass juristische Personen durch ihre **Organe** handeln.³⁶ Für sonstige Fälle ist jedoch zu beachten, dass Rsp und Lehre bei der Repräsentantenhaftung auf einen „**Organbegriff im haftungsrechtlichen Sinn**“³⁷ abstellen: Begründet wird dies va damit, dass Rechtsträger nicht in der Lage sein sollen, ihr schadenersatzrechtliches Risiko einzugrenzen, indem möglichst wenige Personen zu satzungsmäßigen Vertretern bestellt werden.³⁸ Dieser modifizierte Organbegriff umfasst Personen, die innerhalb der Organisation eine **eigenverantwortliche Stellung mit selbständigem Wirkungskreis** innehaben und dabei leitende oder überwachende Tätigkeiten ausüben.³⁹ Vertretungsmacht ist nicht erforderlich.⁴⁰ Ebenso wenig stellt die jüngere Rsp darauf ab, ob der Wirkungskreis des jeweiligen Akteurs annähernd jenem eines Organs entspricht.⁴¹ Lediglich das Fehlen autonomer Entscheidungsbefugnis und die Ausübung bloß untergeordneter Tätigkeiten verbieten eine Qualifikation als Repräsentant.⁴²

Wie gezeigt, beruht die Anwendung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB auf Ersatzansprüche gegen juristische Personen und Personengesellschaften auf einem stringenten Weiterdenken der

²⁸ S Pkt 2.3.1. und 2.3.2. des Beschlusses.

²⁹ *Benke/Steindl* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ §§ 26 f ABGB Rz 2 und 12 mwN.

³⁰ Näher zur angesprochenen Entwicklung *W. Brauneder*, Von der moralischen Person des ABGB zur Juristischen Person der Privatrechtswissenschaft, in *Studien II: Entwicklung des Privatrechts* (1994) 159 (insb 193–196).

³¹ Moralische Person 165, 174 und 200.

³² Das österreichische bürgerliche Recht I¹ (1813) 131 f.

³³ In *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ §§ 26 f ABGB Rz 10–22.

³⁴ S dazu sowie zum Folgenden nur *Reischauer* in *Rummel*, ABGB II/2b³ § 1315 Rz 2b; *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB VI⁴ § 1315 Rz 20; *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.08} (2021) § 1315 Rz 25.

³⁵ S nur *Artmann* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, Klang³ (2016) § 1199 ABGB Rz 7; *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.08} § 1315 Rz 25. Die Gegenposition scheint in Anbetracht der Mat zum GesbR-Reformgesetz (ErläutRV 270 BlgNR 25. GP 17) nicht mehr haltbar.

³⁶ S Pkt 2.3.3. des Beschlusses.

³⁷ *F. Bydlinski*, Bananenprozess und Schadenersatz, ZAS 1966, 165 (169 ff).

³⁸ Dazu eingehend *Ostheim*, Weisungsdelegation als Haftungsgrund, JBl 1969, 535 (540 ff); *ders*, Organisation, Organschaft und Machthaber-schaft im Deliktsrecht juristischer Personen, in *GedS Gschnitzer* (1969) 317 (329 ff); *ders*, Gedanken zur deliktischen Haftung für Repräsentanten an-läßlich der neueren Rsp des OGH, JBl 1978, 57 (61 ff).

³⁹ *Reischauer* in *Rummel*, ABGB II/2b³ § 1315 Rz 2b; *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek*, ABGB VI⁴ § 1315 Rz 19; *Schacherreiter* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.08} § 1315 Rz 24; alle mit Darstellung der Rsp.

⁴⁰ OGH 6 Ob 249/00m; 7 Ob 128/04f ÖBA 2005/1278, 408 (*Apathy*).

⁴¹ OGH 2 Ob 107/98v JBl 1998, 713; 9 Ob 9/11f JBl 2013, 252 (*J. Kepplinger*).

⁴² OGH 9 ObA 141/09i DRdA 2011/36 (*Eypeltauer*); 5 Ob 76/12f EvBl 2013/33 (*Brenn*) = immolex 2012/111 (*Limberg*) = ZVR 2013/221 (*Ch. Huber*).



Prinzipien der Repräsentantenhaftung. Deshalb ist auch bezüglich der Frage, wessen strafbare Handlungen eine Anwendung der langen Verjährungsfrist begründen, auf den **Organbegriff im haftungsrechtlichen Sinn** abzustellen. Für diese Auffassung spricht auch (parallel zur Argumentation bei der Repräsentantenhaftung), dass Rechtsträger nicht in der Lage sein sollten, das Risiko einer Anwendung von *leg cit* auf Ersatzansprüche gegen sie einzugrenzen, indem möglichst wenige Personen zu satzungsmäßigen Vertretern bestellt werden.

5. Fazit

Va in jenen Fällen, in denen die dreijährige Verjährungsfrist von § 1489 Satz 1 ABGB abgelaufen sein könnte, sollten sich Geschädigte die Frage stellen, ob eine Anwendung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB in Betracht kommt. Dies ist – wie in 6 Ob 239/20w und 6 Ob 92/21d klargestellt wurde – auch bei Ersatzansprüchen gegen juristische Personen und Personengesellschaften denkbar. Im Detail ist dabei zu differenzieren, ob die qualifizierte Straftat vor oder nach Inkrafttreten des VbVG begangen wurde: Für Taten nach dem 1. 1. 2006 ergibt sich die Anwendung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB aus dem schuldähnlichen Vorwurf einer **kriminogenen Verbands- und Unternehmensphilosophie**, die angenommen wird, wenn ein Verband für die qualifizierte Straftat eines

Entscheidungsträgers oder eines (sonstigen) Mitarbeiters gem § 3 VbVG verantwortlich ist. Demgegenüber folgt die Anwendung von § 1489 Satz 2, 2. Fall ABGB für den Zeitraum davor aus dem *praeter legem* entwickelten Institut der **Repräsentantenhaftung**. Nach ihr sind qualifizierte Straftaten von Organen im haftungsrechtlichen Sinn als zivilrechtliches Verhaltensunrecht der juristischen Person bzw der Personengesellschaft selbst zu betrachten. Folglich verjähren die Ersatzansprüche der Opfer gegen die genannten Rechtssubjekte erst 30 Jahre nach Begehung der Tat.



Der Autor:

Dr. Jakob Kepplinger ist Univ.-Ass (post doc) an der JKU Linz.

Publikationen (Auswahl):

Eigenhaftung von Vertragsgehilfen für fehlerhafte Beratung (2016); Schadenersatzverjährung bei Haftung für fremdes Verhalten, ÖJZ 2016, 629; Zur Bedeutung des VbVG für die zivilrechtliche Repräsentantenhaftung, JBl 2017, 634 (I) und 711 (II); Zur Strafdrohung iS von § 1489 ABGB, RZ 2020, 199.

✉ jakob.kepplinger@jku.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Kepplinger/Jakob

Foto: privat

Judikaturänderung zur Schadenersatzverjährung

» ZFR 2022/34

§ ABGB: § 1489

OGH 6. 8. 2021, 6 Ob 92/21d

Leitsatz (der Redaktion)

Wenn ein Organ einer juristischen Gesellschaft einen Dritten durch eine qualifiziert strafbare Handlung iSd § 1489 ABGB schädigt, verjährt der Anspruch gegen die juristische Person erst in 30 Jahren. Dies gilt, wenn die den Schaden herbeiführende Handlung vor Inkrafttreten des VbVG gesetzt wurde, jedenfalls dann, wenn der wirtschaftl Erfolg der strafbaren Handlung im Vermögen der juristischen Person eintrat.

Aus der Begründung

2.1. Der Kl hat sich allerdings ausdrücklich auch auf die lange Verjährungsfrist des § 1489 ABGB berufen, wozu der OGH erwogen hat: *Riedler* (Abgasskandal: 30-jährige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gegenüber der VW AG? ÖJZ 2021, 5) führt in diesem Zusammenhang zutreffend aus, eine nähere Analyse der

Rsp zeige, dass „die bis dato ergangenen E zur Anwendbarkeit der dreißigjährigen Verjährungsfrist auf juristische Personen entweder reine Beteiligungsfragen (7 Ob 19/88), die Zurechnung von Besorgungsgehilfen (1 Ob 112/70), die Haftung für Fehlverhalten von bloßen (Erfüllungs-)Gehilfen oder Funktionären (7 Ob 552/88; 1 Ob 64/00v; 3 Ob 120/06b; 9 Ob 35/06x) bzw die Haftung der Verlassenschaft (2 Ob 240/05s) oder des Bundes idR nach Sondergesetzen (1 Ob 41/88) betreffen. In mehreren E sei die Frage nach der konkreten Verjährungsfrist mangels substantiierten Vorbringens ganz bewusst offengelassen (2 Ob 190/10w; 1 Ob 221/13a; 7 Ob 4/15m). In 10 Ob 33/14x werde die Frage (nur implizit) *obiter* angesprochen und lediglich in 7 Ob 171/16x iZm der Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Rechtsschutzdeckungsklage explizit verneint, wobei aber gerade die dort als Belegstelle zitierte E 3 Ob 120/06b diese Frage ausdrücklich offengelassen habe.

2.2. Im März 2021 hat jedoch der erkSen zur Frage, ob die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 ABGB auf juristische Personen anwendbar ist, ausführlich Stellung genommen (6 Ob 239/20w) und ausgeführt, dass jedenfalls seit Inkrafttreten des VbVG (innerhalb dessen Anwendungsbereichs; vgl § 1 VbVG) die lange Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 ABGB auch auf juristische Personen anwendbar sei. Das BerufungsG bewegt sich daher mit seiner E im Rahmen dieser erst jüngst ergangenen E des 6. Senats, in der auch ausdrücklich auf die vom BerufungsG und von der Rev angeführte E 7 Ob 171/16x Bezug genommen wurde.